

die Tabellen 1 bis 6 so aufgebaut sein müssen, daß für die Altersgruppen 25 bis 65 für jedes Lebensalter getrennt ein Wert zu speichern ist, bei der Tabelle 7 hingegen ab dem 25. Lebensjahr bis einschließlich des 85. Ausgehend davon, daß das aktuelle Lebensalter am Ende der Ehezeit schnell und einfach berechnet werden kann, bietet es sich an, das Lebensalter unmittelbar als Selektionsbegriff für den jeweiligen Tabellenwert zu verwenden mit der Folge, daß die Speicherplätze 1 bis 24 in den jeweiligen Dateien unbesetzt bleiben und bei den Tabellen 1 bis 6 die Speicherplätze 25 bis 65

belegt sind, bei der Tabelle 7 von 25 bis 85. Durch die Aufgliederung und Einzelabspeicherung ab dem 25. bis einschließlich 65. Lebensjahr sind Abfragedifferenzierungen nicht mehr erforderlich. Der unmittelbare Zugriff kann bei den Tabellen 1 bis 6 somit ausschließlich durch das festgestellte Lebensalter direkt erfolgen. Nur bei Anwendung der Tabelle 7 muß programmtechnisch dafür Vorkehrung getroffen werden, daß unterschiedliche Rechengrößen bis zum 85. Lebensjahr gespeichert sind.

(wird fortgesetzt)

Aufwendungen für Hand-Held Computer als Werbungskosten

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat mit Rund-erlaß vom 4. 10. 85 (S 2354 A — St 12) in folgender Form ihren Standpunkt zu der Frage festgelegt, ob die Aufwendungen für Hand-Held Computer als Werbungskosten behandelt werden können. In dem Erlaß wird einleitend „auf eine Computergruppe hingewiesen, die preislich zwischen den sog. Home-Computern und Personal-Computern liegt“. Anschließend heißt es dann:

„Hierbei handelt es sich um sog. Hand-Held Computer (tragbare Geräte) oder auch Aktentaschen- bzw. Pocket-Computer genannt. Diese Geräte verfügen über eine eigene Anzeige und sind aufgrund ihrer technischen Gestaltung regelmäßig nur für eine berufliche Verwendung gedacht und geeignet. Insbesondere liegt bei ihnen keine grundsätzliche Eignung für Heim- und Videospiele vor.

In diesem Zusammenhang sind beispielhaft folgende Geräte zu nennen:

- Epson HX 20
- Epson PX 8
- Epson PX 4
- Olivetti M 10
- Tandy Mod 100
- Casio-Pockets.

Es bestehen keine Bedenken, bei mitführbaren Computern generell von einer so gut wie ausschließlich beruflichen Nutzung auszugehen, falls die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht ist.“

Damit dürfte die in einem beruflichen Umfeld angesichts dieses Gerätetyps und der dafür verfügbaren Software ohnehin merkwürdige These von der „grundsätzlichen Eignung für Heim- und Videospiele“ als erledigt zu betrachten sein.